

<b>Vereinbarung</b> <b>über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta</b>
---

Aufgrund des § 13 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 204) wird zwischen

**dem Landkreis Vechta, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

und den

**Städten und Gemeinden**

**Bakum, Damme, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf, Lohne, Neuenkirchen-Vörden, Steinfeld, Vechta und Visbek**

folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1**

- (1) Die Städte und Gemeinden nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis Vechta, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nach Maßgabe des SGB VIII und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und in Tagespflege (§§ 22 ff SGB VIII) wahr. Zu den Aufgaben gehören auch notwendige Schließzeiten- bzw. Ferienbetreuungen.
- (2) Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst die Empfehlung geeigneter Tagespflegepersonen zur Vermittlung sowie die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen.
- (3) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII, die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII verbleiben im Aufgabenbereich und in der Kostenträgerschaft des Landkreises Vechta. Für die Kindertagespflege werden von den Sorgeberechtigten einheitliche Beiträge erhoben. Diese orientieren sich an den Beiträgen für die Krippenbetreuung nach der Elternbeitragsordnung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg.
- (4) Die Städte und Gemeinden stellen sicher, dass von den Sorgeberechtigten Beiträge entsprechend der jeweils geltenden Elternbeitragsordnung für Kinder des Landkreises Vechta in Kindertageseinrichtungen erhoben werden.

- (5) Die Planung und Durchführung der Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem Landkreis Vechta abzustimmen. Dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt (§ 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII).

## § 2

- (1) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für ihren örtlichen Bereich unter Einhaltung der Vorgaben des § 24 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung. Die zum 01.08.2026 in Kraft tretende Änderung des § 24 Abs. 4 SGB VIII ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der jährliche Ausbaustand und der aktuelle Bedarf wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Anfrage mitgeteilt.
- (3) Der Landkreis Vechta beteiligt sich im Rahmen des Beschlusses des Kreistages vom **xx.xx.2025** an den anerkannten Investitionskosten zur Schaffung von Kindergarten-, Krippen- und Großtagespflegeplätzen mit bis 4.500 € je förderwürdigem Platz sowohl beim Neubau als auch beim Umbau. Eine Beteiligung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit vorrangige Mittel Dritter (z.B. Bundes-/Landesförderung, Trägerbeteiligung) die Investitionskosten nicht decken.
- (4) Der Landkreis Vechta beteiligt sich an den Betriebskosten der von den Städten und Gemeinden organisierten bedarfsgerechten Krippen-, Kindergarten- und Hortbetreuung für ihren örtlichen Bereich wie folgt:

Krippe (Regelgruppe) und Hort	21.000 €
Krippe (Ganztagsgruppe)	27.000 €
Kindergarten (Regelgruppe)	33.000 €
Kindergarten (Ganztagsgruppe)	41.000 €
Kleingruppe	je nach o.a. Gruppenart die Hälfte

Regelgruppen sind Gruppen mit bis zu 6-stündiger Betreuung, Ganztagsgruppen sind Gruppen mit mehr als 6-stündiger Betreuung.

- (5) Maßgebend für die Betriebskostenförderung des Landkreises ist das Kalenderjahr. Grundlage für die Förderung sind die nach Maßgabe der Betriebserlaubnisse per Antrag gemeldeten Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres beim Landkreis Vechta einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Die Auszahlung der Betriebskostenförderung erfolgt in Anlehnung an die Zahlungstermine der Kreisumlage in 8 Abschlägen.

## § 3

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 11.05.2021. Sie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026.

Vechta, \_\_\_\_\_

Für den Landkreis Vechta:

\_\_\_\_\_  
Landrat Tobias Gerdesmeyer

Für die Gemeinde Bakum:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Averbeck/Vertretung

Für die Stadt Damme:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Otte/Vertretung

Für die Stadt Dinklage:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Putthoff/Vertretung

Für die Gemeinde Goldenstedt:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Kuhlmann/Vertretung

Für die Gemeinde Holdorf:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Dr. Krug/Vertretung

Für die Stadt Lohne:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin Voet/Vertretung

Für die Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Brockmann/Vertretung

Für die Gemeinde Steinfeld:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Gehrold/Vertretung

Für die Stadt Vechta:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Kater/Vertretung

Für die Gemeinde Visbek:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Meyer/Vertretung